

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 19. Juli

1958

Datum	Inhalt	Seite
11. 7. 1958	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	147
11. 7. 1958	Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags	160
14. 7. 1958	Achtes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayer. Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebau	160
14. 7. 1958	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Grunderwerbsteuergesetz)	161
14. 7. 1958	Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes (AGSichFilmG)	161
3. 7. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	161
7. 7. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge	162
7. 7. 1958	Landesverordnung über den zulässigen Eiweißgehalt von Sera und Impfstoffen . .	162
4. 6. 1958	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 14. 1. 1956 (BayBS III S. 285)	163

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Vom 11. Juli 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt: Grundsatzvorschriften
 - Art. 1 Geltungsbereich
 - Art. 2 Bestandteile der Straße
 - Art. 3 Einteilung der Straßen
 - Art. 4 Ortsdurchfahrten
 - Art. 5 Ortsumgehungen
 - Art. 6 Widmung
 - Art. 7 Umstufung
 - Art. 8 Einziehung
 - Art. 9 Straßenbaulast
 - Art. 10 Straßenaufsicht
2. Abschnitt: Eigentum
 - Art. 11 Eigentumsübergang
 - Art. 12 Grundbuchberichtigung und Vermessung
 - Art. 13 Ausübung des Eigentums am Straßengrund und Erwerbspflicht
3. Abschnitt: Gemeingebrauch und Sondernutzung
 - Art. 14 Gemeingebrauch
 - Art. 15 Beschränkungen des Gemeingebrauchs
 - Art. 16 Verunreinigung
 - Art. 17 Straßenanlieger
 - Art. 18 Sondernutzung — nach öffentlichem Recht —
 - Art. 19 Zufahrten
 - Art. 20 Sondernutzung an Ortsdurchfahrten
 - Art. 21 Besondere Veranstaltungen
 - Art. 22 Sondernutzung — nach bürgerlichem Recht —
4. Abschnitt: Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen
 - Art. 23 Errichtung von Hochbauten
 - Art. 24 Änderungen an Hochbauten
 - Art. 25 Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen

- Art. 26 Freihaltung von Sichtdreiecken
- Art. 27 Baubeschränkungen bei geplanten Straßen
- Art. 28 Schutzwaldung
- Art. 29 Schutzmaßnahmen
- Art. 30 Bepflanzungen

5. Abschnitt: Kreuzungen und Umleitungen
 - Art. 31 Kreuzungen und Einmündungen
 - Art. 32 Kosten für Kreuzungen
 - Art. 33 Unterhaltung der Kreuzungen
 - Art. 34 Umleitungen

6. Abschnitt: Planfeststellung und Enteignung

- Art. 35 Planungen
- Art. 36 Voraussetzung der Planfeststellung
- Art. 37 Planfeststellung für Schutzmaßnahmen
- Art. 38 Inhalt der Planfeststellung
- Art. 39 Planfeststellungsverfahren
- Art. 40 Enteignung

Zweiter Teil

Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen und Kreisstraßen

- Art. 41 Träger der Straßenbaulast
- Art. 42 Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten
- Art. 43 Träger der Straßenbaulast für Ortsumgehungen
- Art. 44 Straßenbaulast Dritter
- Art. 45 Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Straßenbaulast

Dritter Teil

Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

1. Abschnitt: Gemeindestraßen
 - Art. 46 Einteilung der Gemeindestraßen
 - Art. 47 Straßenbaulast für Gemeindestraßen
 - Art. 48 Straßenbaulast für Gehwege und andere Straßenteile an Ortsdurchfahrten
 - Art. 49 Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen
 - Art. 50 Sondernutzung an Gemeindestraßen
 - Art. 51 Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
 - Art. 52 Straßennamen und Hausnummern
2. Abschnitt: Sonstige öffentliche Straßen
 - Art. 53 Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen

- Art. 54 Straßenbaulast für öffentliche Feld- und Waldwege und für beschränkt-öffentliche Wege
 Art. 55 Straßenbaulast für Eigentümerwege
 Art. 56 Eigentum und Sondernutzung bei sonstigen öffentlichen Straßen

3. Abschnitt: Straßen in gemeindefreien Gebieten

- Art. 57 Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast

Vierter Teil

Aufsicht und Zuständigkeiten

- Art. 58 Straßenbaubehörden
 Art. 59 Verwaltung der Kreisstraßen
 Art. 60 Fachtechnische Bedienstete
 Art. 61 Straßenaufsichtsbehörden
 Art. 62 Straßenaufsicht
 Art. 63 Straßenstatistik
 Art. 64 Technische Vorschriften

Fünfter Teil

Schutzvorschriften und Ordnungswidrigkeiten

- Art. 65 Vorschriften zum Schutz der Straßen
 Art. 66 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 67 Straßen- und Bestandsverzeichnis (Übergangsvorschrift zu Art. 3)
 Art. 68 Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen (Übergangsvorschrift zu Art. 4 und 5)
 Art. 69 Sondernutzung (Übergangsvorschrift zu Art. 18 ff.)
 Art. 70 Enteignungsverfahren (Übergangsvorschrift zu Art. 40)
 Art. 71 Wechsel der Straßenbaulast (Übergangsvorschrift zu Art. 42)
 Art. 72 Verwaltung der Kreisstraßen (Übergangsvorschrift zu Art. 59)
 Art. 73 Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen
 Art. 74 Planfeststellung bei Bundesfernstraßen
 Art. 75 Zuweisung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde an die Autobahnbauämter
 Art. 76 Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast durch die Landkreise oder die Bezirke
 Art. 77 Fortgeltende Vorschriften
 Art. 78 Änderung von Vorschriften
 Art. 79 Außerkrafttretende Vorschriften
 Art. 80 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Grundsatzvorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. Für diese gilt das Gesetz nur, soweit das ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 2

Bestandteile der Straße

(1) Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Mittelstreifen, Bankette, Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(2) Nebenanlagen der Straßen sind Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen und sonstige Einrichtungen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen.

Art. 3

Einteilung der Straßen

(1) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Klassen eingeteilt:

1. Staatsstraßen (Landstraßen I. Ordnung);

das sind Straßen, die innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind.

2. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung);

das sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Kreises oder dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße oder Staatsstraße oder Kreisstraße anschließen.

3. Gemeindestraßen;

das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen (Art. 46).

4. Sonstige öffentliche Straßen (Art. 53).

(2) Zu den Straßen gehören jeweils die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Geh- und Radwege).

(3) Für die Staatsstraßen und Kreisstraßen werden Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen werden Bestandsverzeichnisse geführt. In die Verzeichnisse sind alle Straßen entsprechend der jeweiligen Straßenklasse aufzunehmen. Die Straßenverzeichnisse werden von der obersten Straßenbaubehörde, die Bestandsverzeichnisse für die öffentlichen Feld- und Waldwege von den Gemeinden — in gemeindefreien Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden —, im übrigen von den zuständigen Straßenbaubehörden geführt. Das Nähere über den Inhalt und die Führung der Verzeichnisse wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

Art. 4

Ortsdurchfahrten

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossene Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die Regierung setzt nach Anhörung der Gemeinde und des Trägers der Straßenbaulast die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest. Sie kann dabei zugunsten der Gemeinde von den Vorschriften des Abs. 1 abweichen, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht.

Art. 5

Ortsumgehungen

Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der zur Beseitigung oder Verbesserung einer Ortsdurchfahrt so angelegt ist, daß er im wesentlichen frei von Einmündungen und höhen-gleichen Kreuzungen und von unmittelbaren Zugängen aus anliegenden Grundstücken zur Straße ist. Soweit die Ortsumgehung innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, muß sie unmittelbar an die freie Strecke der Staatsstraße oder Kreisstraße anschließen.

Art. 6

Widmung

(1) Widmung ist die Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

(2) Die Widmung wird von dem Träger der Straßenbaulast, bei öffentlichen Feld- und Waldwegen von der Gemeinde verfügt. Soll Träger der Straßenbaulast ein anderer als der Freistaat Bayern, ein Landkreis oder eine Gemeinde werden, so verfügt die Widmung auf dessen schriftlichen Antrag die Straßenaufsichtsbehörde. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen und vom Träger der Straßenbaulast kenntlich zu machen.

(3) Die Widmung setzt voraus, daß der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder daß der Träger der Straßenbaulast im Enteignungsverfahren in den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks eingewiesen ist.

(4) Die Widmung sowie Beschränkungen der Widmung sind von der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde öffentlich bekanntzumachen.

(5) Durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(6) Werden im Rahmen eines auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften durchgeführten förmlichen Verfahrens der Bau oder die Änderung einer Straße angeordnet, so gilt die Straße mit der Verkehrsübergabe durch den in der Anordnung bestimmten Träger der Straßenbaulast als gewidmet. Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe sowie Beschränkungen der Widmung der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese hat die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Art. 7

Umstufung

(1) Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3) umzustufen (Aufstufung, Abstufung).

(2) Sind sich die beteiligten Träger der Straßenbaulast über die Umstufung einer Straße einig und erhebt die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige Straßenaufsichtsbehörde innerhalb vier Wochen nach Anzeige keine Erinnerung, so verfügt der neue Träger der Straßenbaulast die Umstufung. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet über die Umstufung die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige Straßenaufsichtsbehörde. Ein Parteistreitverfahren nach § 85 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Umstufung ist von der Behörde öffentlich bekanntzumachen, die das Straßen- oder Bestandsverzeichnis für die beteiligte höhere Straßenklasse führt.

(4) Die Umstufung soll nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und sechs Monate vorher angekündigt werden.

(5) Für Umstufungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gilt Art. 6 Abs. 6 entsprechend.

Art. 8

Einziehung

(1) Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor, so ist die Straße durch Ver-

fügung des Trägers der Straßenbaulast einzuziehen. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Absicht der Einziehung ist sechs Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Die Einziehung ist von der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde öffentlich bekanntzumachen.

(4) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch (Art. 14) und widerrufliche Sondernutzungen (Art. 18 ff.).

(5) Für Einziehungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gilt Art. 6 Abs. 6 entsprechend.

Art. 9

Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit genügenden Zustand zu bauen, zu erneuern, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen.

(2) Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten.

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung. Die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.

(4) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß er der Straßenbaulast in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Ausbauzustand genügt und den hierzu notwendigen Grundwerb durchgeführt hat.

Art. 10

Straßenaufsicht

Die Straßenaufsicht überwacht die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast obliegen; die Landkreise und Gemeinden unterliegen insoweit der Rechtsaufsicht.

2. Abschnitt

Eigentum

Art. 11

Eigentumsübergang

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an der Straße mit Ausnahme der Nebenanlagen mit den jeweiligen dinglichen Belastungen entschädigungslos auf den Träger der Straßenbaulast über, soweit es bisher bereits Gebietskörperschaften zustand. Eine nach Art. 18 Abs. 1 erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung bleibt unberührt.

(2) Hat der bisherige Eigentümer die Straße berechtigterweise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt (Sondernutzung), so ist der neue Eigentümer verpflichtet, etwaige Anlagen in dem bisherigen Umfang weiterhin zu dulden. Art. 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen.

(4) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Bei Einziehung einer Straße kann der frühere Eigentümer innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an Straßengrundstücken mit den in Abs. 1 genannten Belastungen ohne Entschädigung übertragen wird, wenn es vorher nach Abs. 1 oder 4 übergegangen war. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 12

Grundbuchberichtigung und Vermessung

(1) Beim Übergang des Eigentums an Straßen nach Art. 11 Abs. 1 und 4 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von dem neuen Eigentümer zu stellen. Sein Eigentum wird gegenüber dem Grundbuchamt durch eine mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Bestätigung der Straßenaufsichtsbehörde nachgewiesen.

(2) Der bisherige Träger der Straßenbaulast ist nicht verpflichtet, das übergehende Grundstück vorschriftsmäßig vermessen und vermarken zu lassen.

Art. 13

Ausübung des Eigentums am Straßengrund und Erwerbspflicht

(1) Ist der Träger der Straßenbaulast für eine Straße nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen sind, so steht ihm einschließlich der Befugnisse aus Art. 22 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) die Ausübung der Rechte und Pflichten des Eigentümers in dem Umfange zu, wie es die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert.

(2) Der Träger der Straßenbaulast hat auf Antrag des Eigentümers oder eines sonst dinglich Berechtigten die für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke oder ein dingliches Recht daran binnen einer Frist von fünf Jahren seit Inbesitznahme zu erwerben. Kommt eine Einigung nicht zustande oder kann ein dingliches Recht an dem Grundstück durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden, so kann der Eigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte die Durchführung des Enteignungsverfahrens beantragen. Im übrigen gilt Art. 40 Abs. 5.

(3) Die Frist nach Abs. 2 ist gehemmt, solange der Berechtigte den Antrag nach Abs. 2 Satz 1 nicht gestellt hat oder die Abwicklung des Grunderwerbs aus anderen Gründen verzögert wird, die der Träger der Straßenbaulast nicht zu vertreten hat. Waren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Grundstücke für eine Straße in Anspruch genommen, so beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

(4) Soweit ein dinglich Berechtigter in dem Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 nicht beteiligt ist, hat der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht auf Antrag abzulösen, sobald der dinglich Berechtigte die Befriedigung aus dem Grundstück beanspruchen kann. Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn und solange dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis nach Art. 6 Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeräumt war oder wenn er diese Verfügungsbefugnis nach Art. 67 Abs. 3 und 4 erlangt hat.

3. Abschnitt

Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 14

Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Auf

die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr.

(3) Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt wird. Das gleiche gilt, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benützt wird.

(4) Die Erhebung von Gebühren oder von Entgelt für die Ausübung des Gemeingebrauchs ist unzulässig. Ausnahmen können nur durch Gesetz zugelassen werden.

Art. 15

Beschränkungen des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch kann wegen des baulichen Zustandes der Straße vorübergehend beschränkt werden, wenn dies zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße notwendig ist. Die Beschränkungen werden von der Straßenbaubehörde angeordnet und in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise kenntlich gemacht. Die Straßenverkehrsbehörde ist hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

Art. 16

Verunreinigung

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Art. 17

Straßenanlieger

(1) Den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger), steht kein Anspruch darauf zu, daß die Straße nicht geändert oder eingezogen wird.

(2) Wird durch die Änderung oder Einziehung einer Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage dem Straßenanlieger die berechtigterweise bestehende Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) oder der Zutritt von Licht und Luft zu seinem Grundstück entzogen oder wesentlich beschränkt und wird ihm dadurch ein besonderes Opfer gegenüber der Allgemeinheit auferlegt, so ist ihm von dem Träger der Straßenbaulast ein billiger Ausgleich zu gewähren.

(3) Im Streitfalle entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Art. 18

Sondernutzung

— nach öffentlichem Recht —

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Sondernutzungsgebühren können erhoben werden. Bei ihrer Bemessung kann auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung berücksichtigt werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetz-

lichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Abs. 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Art. 19

Zufahrten

(1) Eine Zufahrt (Zugang) verbindet die der Straße benachbarten Grundstücke oder private Wege mit der Straße. Sie gilt außerhalb der geschlossenen Ortslage als Sondernutzung.

(2) Art. 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Träger der Straßenbaulast von dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und der Ausgestaltung der Zufahrt verlangen kann, die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

(3) Der Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 bedarf auch die Änderung einer Zufahrt. Eine Änderung liegt nicht vor, wenn sich der Verkehr auf der Zufahrt nur unwesentlich vergrößert.

(4) Der Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 bedarf es nicht,

- a) wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 24 oder 25 unterliegen,
- b) wenn Zufahrten in einem Flurbereinigungsverfahren mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast neu geschaffen oder geändert werden.

Art. 20

Sondernutzung an Ortsdurchfahrten

In Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen und Kreisstraßen in Gemeinden mit nicht mehr als 9000 Einwohnern hat der Träger der Straßenbaulast vor Erteilung, Versagung oder Widerruf der Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 die Gemeinde zu hören. Die Sondernutzungsgebühren stehen der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast zu gleichen Teilen zu.

Art. 21

Besondere Veranstaltungen

Wird für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 5 der Straßenverkehrsordnung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1.

Art. 22

Sondernutzung

— nach bürgerlichem Recht —

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, daß der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

4. Abschnitt

Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

Art. 23

Errichtung von Hochbauten

(1) Bauliche Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben (Hochbauten), dürfen

- a) an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und

b) an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 km, jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Sind besondere Fahrbahnen, wie Radwege, getrennt von der Hauptfahrbahn angelegt, dann werden die Entfernungen vom Rand der Decke der Hauptfahrbahn ab gerechnet.

(2) Bei Staatsstraßen und Kreisstraßen kann die Regierung in Einzelfällen Ausnahmen von den Anbauverboten nach Abs. 1 zulassen, wenn dies die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, daß bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen vom Anbau nach Abs. 1 freizuhalten sind, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Das Anbauverbot darf sich nur auf eine Entfernung bis zu 10 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, erstrecken.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, wenn das Bauvorhaben im Bereich von festgesetzten Baulinienplänen oder anderen förmlich festgesetzten städtebaulichen Plänen liegt, die bisher unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast aufgestellt worden sind oder denen der Träger der Straßenbaulast künftig zustimmt. Ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt einer Staatsstraße oder Kreisstraße eine kreisangehörige Gemeinde von mehr als 9000 Einwohnern, so hat außer dem Träger der Straßenbaulast die für die freie Strecke örtlich zuständige Straßenbaubehörde zuzustimmen.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach Abs. 2 für die Ortsdurchfahrten auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 24

Änderungen an Hochbauten

(1) Baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für solche Änderungen an Hochbauten, welche die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung, beeinträchtigen können, dürfen innerhalb der Entfernungen nach Art. 23 Abs. 1 nur mit Zustimmung der nach diesem Artikel zuständigen Behörden erteilt werden.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 ist auch erforderlich, wenn infolge von Änderungen an Hochbauten

- a) Grundstücke eine Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen oder
- b) die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erforderlich würde.

(3) Bedürfen Änderungen an Hochbauten keiner baurechtlichen oder anderweitigen Genehmigung, so tritt unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der nach Art. 23 zuständigen Behörden.

(4) Art. 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 25

Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Art. 23, 24 und 26 dürfen baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen

- a) bei Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und

b) bei Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m, jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, nur mit Zustimmung der nach Art. 23 zuständigen Behörden erteilt werden, wenn als Folge der Errichtung oder Änderung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung, beeinträchtigt werden können.

(2) Art. 23 Abs. 4 und Art. 24 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 26

Freihaltung von Sichtdreiecken

Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Sichtverhältnisse bei höhengleichen Kreuzungen von Straßen mit dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen dadurch beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt für höhengleiche Kreuzungen und Einmündungen von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Art. 27

Baubeschränkungen bei geplanten Straßen

Bei geplanten Straßen gelten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 von der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (Art. 39 Abs. 4) an.

Art. 28

Schutzwaldungen

Waldungen längs der Straße können auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Forstaufsichtsbehörde in der erforderlichen Mindestbreite nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Forstgesetzes zu Schutzwaldungen erklärt werden.

Art. 29

Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutze der Straßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, insbesondere Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen, Überschwemmungen, haben die Eigentümer und Besitzer von benachbarten Grundstücken (Anlieger, Hinterlieger) die notwendigen Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, soweit sie in den Lichtraum der Straße hineinragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung beeinträchtigen können. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Anlage von Einrichtungen nach Abs. 1 oder die Beseitigung von Anlagen nach Abs. 2 mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Die Betroffenen können diese Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern und Besitzern die durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 verursachten Aufwendungen und Schäden unbeschadet der Vorschrift des Art. 37 angemessen zu vergüten.

Art. 30

Bepflanzungen

Zur Bepflanzung des Straßenkörpers ist nur der Träger der Straßenbaulast befugt. Dem Natur- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen.

5. Abschnitt

Kreuzungen und Umleitungen

Art. 31

Kreuzungen und Einmündungen

(1) Zu den Kreuzungen öffentlicher Straßen gehören höhengleiche Kreuzungen, Überführungen und Unterführungen. Einmündungen öffentlicher Straßen stehen den Kreuzungen gleich.

(2) Über den Bau neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Straßen verschiedener Baulastträger wird durch die Planfeststellung entschieden, wenn eine solche nach Maßgabe der Art. 36 ff. durchgeführt wird.

Art. 32

Kosten für Kreuzungen

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung bedingten Änderung der anderen Straße. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn eine Straße, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Bei Änderung einer Kreuzung mehrerer Straßen haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen, soweit die Änderung durch die Überschneidung des Verkehrs bedingt ist; im übrigen hat der Veranlasser die Kosten zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreite sind die Mittelstreifen und die befestigten Bankette einzubeziehen.

(3) Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu gebaut, so regelt sich die Verteilung der Kosten für die Kreuzungen nach Abs. 2.

(4) Ergänzungen an Kreuzungen sind wie Änderungen zu behandeln.

(5) In den Fällen des Art. 31 Abs. 2 wird über die Verteilung der Kosten im Planfeststellungsverfahren entschieden.

(6) Zugunsten leistungsschwacher Träger der Straßenbaulast können Ausnahmen von der Kostenregelung der Absätze 1 bis 3 vereinbart werden.

Art. 33

Unterhaltung der Kreuzungen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen obliegt dem Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse die Unterhaltung der Kreuzung in der Fahrbahnbreite seiner Straße; im übrigen hat der Träger der Straßenbaulast für die kreuzende Straße die Kreuzung zu unterhalten.

(2) Bei Über- oder Unterführungen unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse das Kreuzungsbauwerk; die übrigen Teile der Kreuzung unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße, zu der sie gehören.

(3) In den Fällen des Art. 32 Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Straße dem Träger der Straßenbaulast für die vorhandene Straße die Mehrkosten der Unterhaltung zu erstatten, die ihm nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entstehen.

(4) Nach einer Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Unterhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten späterer Erneuerungen oder Wiederherstellungen im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt; diese sind wie die Kosten einer Änderung zu teilen.

(5) Bisherige Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Änderung der Kreuzung durchgeführt worden ist.

(6) Die Vorschriften über die Unterhaltung von Kreuzungsbauwerken und über die Tragung der Kosten gelten nicht, soweit hierüber anderes vereinbart wird.

(7) Art. 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung allgemein bestimmen, zu welcher Straße Teile einer Kreuzung gehören.

Art. 34

Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen nach Maßgabe des Art. 15 sind die Träger der Straßenbaulast für andere Straßen verpflichtet, eine Umleitung des Verkehrs auf ihre Straßen zu dulden.

(2) Soweit eine Umleitung des Verkehrs möglich und zumutbar ist, sind die Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke vor Anordnung der Verkehrsbeschränkung zu unterrichten; der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist diese Umleitungsstrecke vorzuschlagen.

(3) Die Straßenbaubehörde hat ferner im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muß.

6. Abschnitt

Planfeststellung und Enteignung

Art. 35

Planungen

(1) Bei örtlichen und überörtlichen Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Staatsstraßen und Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die Planungsbehörde das Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig herzustellen. Bei den übrigen Straßen ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Die Landkreise und die Gemeinden haben beabsichtigte Neubauten oder wesentliche Änderungen ihrer Straßen der Regierung mitzuteilen.

Art. 36

Voraussetzung der Planfeststellung

(1) Neue Staatsstraßen dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan fertiggestellt ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen.

(2) Bei Kreisstraßen und Gemeindestraßen ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt.

(3) Die Planfeststellung entfällt

- a) wenn zwischen den Beteiligten die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Vereinbarungen geschlossen werden;
- b) wenn das Bauvorhaben im Bereich von festgesetzten Baulinienplänen oder anderen förmlich festgesetzten endgültigen städtebaulichen Plänen liegt, denen der Träger der Straßenbaulast zugestimmt hat;
- c) im Falle des Art. 40 Abs. 5.

(4) Wird zur Bauausführung eine Änderung oder Ergänzung der in Abs. 3 Buchst. b genannten Pläne notwendig, so ist ein Planfeststellungsverfahren insoweit durchzuführen.

Art. 37

Planfeststellung für Schutzmaßnahmen

Werden bauliche Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs infolge Veränderungen an benachbarten Grundstücken, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, erforderlich, so kann ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde (Art. 39 Abs. 1) kann der Träger der Straßenbaulast zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet werden. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind. Die Eigentümer können die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

Art. 38

Inhalt der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Planfeststellung ersetzt jede nach anderen Vorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis und Zustimmung.

(2) Die Planfeststellungsbehörde hat im Planfeststellungsbeschluß dem Träger der Straßenbaulast die für das Gemeinwohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendigen Vorkehrungen aufzuerlegen und deren Unterhaltung zu regeln.

(3) Ist der Plan unanfechtbar geworden, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche hinsichtlich der Anlagen ausgeschlossen, auf die sich die Planfeststellung bezogen hat. Art. 37 bleibt unberührt.

(4) Wird der Plan nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit durchgeführt, so tritt er außer Kraft, wenn er nicht vorher von der Planfeststellungsbehörde auf weitere fünf Jahre verlängert wird. Bei Verlängerung ist der Träger der Straßenbaulast auf Verlangen der vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verpflichtet, deren Grundstücke zu erwerben. Kommt keine Einigung zustande, so können die Grundstückseigentümer die Durchführung des Enteignungsverfahrens beantragen; im übrigen gilt Art. 40 Abs. 5.

Art. 39

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Regierung stellt den Plan fest.

(2) Die Regierung führt im Anhörungsverfahren die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der übrigen Beteiligten herbei.

(3) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, in deren Bereich die Straße liegt, vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde oder bei der Regierung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Die Gemeinde hat die Einwendungen unverzüglich der Regierung vorzulegen.

(4) Nach Ablauf der Frist des Abs. 3 sind die Einwendungen gegen den Plan von der Regierung mit den Beteiligten zu erörtern. Soweit keine Einigung zustande kommt, wird über die Einwendungen durch den Planfeststellungsbeschluß entschieden.

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist zu begründen und den Beteiligten, über deren Einwendungen durch den Beschluß entschieden wird, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit den

Plänen in den Gemeinden, in deren Bereich die Straße liegt, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ersetzt die Zustellung und gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung gegenüber allen Beteiligten, denen der Beschluß nicht nach Satz 1 zuzustellen war.

Art. 40

Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast haben das Enteignungsrecht, soweit eine Enteignung zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich ist.

(2) Durch die Enteignung können

1. das Eigentum an Grundstücken und Grundstücks teilen,
2. grundstücksgleiche Rechte, Dienstbarkeiten, Real-lasten und sonstige dingliche Rechte und
3. persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, entzogen oder belastet werden.

(3) Die Durchführung des Enteignungsverfahrens ist zulässig zur Ausführung eines nach den Art. 36 ff. festgestellten Bauvorhabens. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend; einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Enteignungsbehörde ist die Regierung; für das Verfahren gelten Art. 6 Satz 1, Art. 8 bis 10 und 12 des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls.

(4) Soweit eine Planfeststellung nach Art. 36 ff. nicht erfolgt, ist die Durchführung eines Enteignungsverfahrens davon abhängig, daß vorher die Regierung die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt hat. Für das Verfahren gelten im übrigen Art. 6 Satz 1, Art. 8 bis 10 und 12 des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls.

(5) Wird die Verpflichtung zur Abtretung oder Beschränkung des Grundeigentums oder grundstücksgleichen Rechts nach Art und Umfang von dem Betroffenen anerkannt, so kann ohne vorhergehendes Planfeststellungsverfahren das Verfahren nach Art. 17 bis 21 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung und Art. 3 des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls durchgeführt werden.

(6) Die Enteignungsbehörde hat nach Feststellung des Plans oder der Zulässigkeit der Enteignung die Straßenbaubehörde auf deren Antrag nach Anhörung der Betroffenen durch schriftlichen Beschluß vorläufig in den Besitz des Enteignungsgrundstücks einzuweisen (vorläufige Besitzeinweisung), wenn der Bau oder die Änderung von Straßen aus Gründen des Gemeinwohls sofort geboten ist. Die vorläufige Besitzeinweisung ist nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.

(7) Auf Antrag der Straßenbaubehörde hat die Enteignungsbehörde anzuordnen, daß die Eigentümer und Besitzer gegen angemessene Entschädigung die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden haben.

Zweiter Teil

Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen und Kreisstraßen

Art. 41

Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast sind:

- a) für die Staatsstraßen der Freistaat Bayern,
- b) für die Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten, soweit nicht die Straßenbaulast für diese den Gemeinden obliegt (Art. 42).

Art. 42

Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten

(1) In Gemeinden, welche bei der Volkszählung am 13. September 1950 mehr als 9000 Einwohner hatten, obliegt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen und Kreisstraßen der Gemeinde.

(2) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Ergebnisse einer späteren Volkszählung als maßgebend erklären. Sie hat in einer solchen Verordnung auch festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel der Straßenbaulast eintritt.

(3) Soweit dem Freistaat Bayern und den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Staatsstraßen und Kreisstraßen obliegt, sind die Gemeinden verpflichtet, in dem Verhältnis zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Ortsdurchfahrten beizutragen, als die Fahrbahnen innerhalb der Ortsdurchfahrten eine größere Breite als auf den anschließenden freien Strecken erfordern. Für Gehwege und Parkplätze sind der Freistaat Bayern und die Landkreise in keinem Falle Träger der Straßenbaulast, für Radwege nur soweit, als sie auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind. Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind, als die in Frage stehende Staatsstraße oder Kreisstraße es erfordert, so ist von dem Träger der Straßenbaulast im Einvernehmen mit der Gemeinde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt besonders festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Regierung.

(4) Der Staat kann zum Umbau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten, auch wenn ihm die Straßenbaulast nicht obliegt, Zuschüsse oder Darlehen nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes gewähren.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung bestimmen, wie bei gemeinsamen Maßnahmen die Kosten des Baues und der Unterhaltung unter den Trägern der Straßenbaulast aufzuteilen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit derartige Maßnahmen den Aufgaben des einen oder des anderen Trägers der Straßenbaulast zu dienen bestimmt sind. Die Rechtsverordnung soll hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zulassen.

Art. 43

Träger der Straßenbaulast für Ortsumgehungen

Die Straßenbaulast obliegt für Ortsumgehungen im Zuge von Staatsstraßen dem Freistaat Bayern, im Zuge von Kreisstraßen den Landkreisen. Die Gemeinden haben zu den Kosten der Herstellung der Ortsumgehungen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit insoweit beizutragen, als sie durch die Entlastung vom Durchgangsverkehr eigene Aufwendungen ersparen. Verbindet eine Ortsumgehungen auch Straßen anderer Träger der Straßenbaulast, so haben diese der Verkehrsbedeutung ihrer Straßen entsprechend zu den Kosten der Herstellung beizutragen. Vereinbarungen über die Beitragspflicht sind zulässig.

Art. 44

Straßenbaulast Dritter

(1) Die Art. 41 bis 43 gelten nicht, soweit die Straßenbaulast auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Ver-

pflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter über die Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast lassen die Straßenbaulast als solche unberührt.

Art. 45

Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Straßenbaulast

Obliegt nach Art. 44 Abs. 1 die Baulast für Straßenteile, die im Zuge einer Staatsstraße oder Kreisstraße liegen, wie Brücken und Durchlässe, einem anderen als dem Träger der Straßenbaulast nach Art. 41 bis 43, so ist dieser zum Zweck der Behebung eines Notstandes berechtigt und verpflichtet, auf Kosten des anderen alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Der nach Art. 44 Abs. 1 verpflichtete Träger der Straßenbaulast ist vorher tunlichst zu verständigen.

Dritter Teil

Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

1. Abschnitt

Gemeindestraßen

Art. 46

Einteilung der Gemeindestraßen

Gemeindestraßen sind:

- a) Gemeindeverbindungsstraßen;

das sind Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.

Straßen, die dem Anschluß einer Gemeinde an das überörtliche Straßen- und Verkehrsnetz dienen, sind Gemeindeanschlußstraßen, soweit sie nicht einer höheren Straßenklasse zugehören.
- b) Ortsstraßen;

das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Art. 47

Straßenbaulast für Gemeindestraßen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für die erforderlichen Gemeindestraßen innerhalb des Gemeindegebietes.

(2) Zur erstmaligen Herstellung der erforderlichen Ortsstraßen und Gehwege an Ortsstraßen sind die Gemeinden nur insoweit verpflichtet, als die Herstellung nicht nach anderen, insbesondere baurechtlichen (§ 62 Abs. 3 Bauordnung, § 81 Münchener Bauordnung) oder gemeinderechtlichen Vorschriften von andern verlangt werden kann. Ist die Ortsstraße oder der Gehweg durchgehend ordnungsgemäß hergestellt, so hat die Gemeinde sie unverzüglich dem öffentlichen Verkehr zu widmen und in ihre Baulast zu übernehmen.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung die Eigentümer unbebauter Grundstücke, die über Ortsstraßen erschlossen werden, und die anderen dinglich Verfügungsberechtigten nach Maßgabe des Nutzens zur Herstellung der erforderlichen Gehwege verpflichten oder zu den entstehenden Kosten nach dem Maß dieser Verpflichtung heranziehen.

(4) Die Gemeinden können ferner durch Satzung die Eigentümer von Grundstücken, die über Ortsstraßen erschlossen werden, und die anderen ding-

lich Verfügungsberechtigten zur Unterhaltung der Gehwege verpflichten oder zu den entstehenden Kosten nach dem Maß dieser Verpflichtung heranziehen, soweit der Gehweg überwiegend dem Grundstückseigentümer oder dem anderen dinglich Verfügungsberechtigten dient.

(5) Die Art. 44 und 45 gelten entsprechend.

Art. 48

Straßenbaulast für Gehwege und andere Straßenteile an Ortsdurchfahrten

(1) Die Gemeinden sind ferner Träger der Straßenbaulast für Gehwege, Radwege und andere Straßenteile, die nach Art. 42 Abs. 3 nicht in der Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder der Landkreise oder die nach dem Bundesfernstraßengesetz nicht in der Straßenbaulast der Bundesrepublik Deutschland stehen.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Gehwege gilt Art. 47 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Art. 49

Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen

Wenn eine Gemeindeverbindungsstraße ausschließlich oder überwiegend dem Verkehrsbedürfnis anderer Gemeinden dient, sind diese verpflichtet, nach Maßgabe ihres Nutzens der Gemeinde, durch deren Gebiet die Straße verläuft, die im Rahmen der Straßenbaulast erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

Art. 50

Sondernutzung an Gemeindestraßen

Die Gemeinden können die Benutzung der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) abweichend von den Art. 18, 19 und 22 Abs. 1 durch Satzung nach Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung regeln. Art. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Art. 51

Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Gemeinden obliegt es, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit bei allen innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen für die Beleuchtung, die Reinigung, das Schneeräumen und das Streuen bei Glatteis Sorge zu tragen, soweit nicht Verpflichtungen Dritter auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht bestehen und wenn es zum Schutze von Leib, Leben oder Eigentum zwingend erforderlich ist. Die Gemeinden können die für das Schneeräumen und das Streuen bei Glatteis entstandenen Kosten von dem ersetzt verlangen, der im allgemeinen für diese Straße verkehrssicherungspflichtig ist.

Art. 52

Straßennamen und Hausnummern

(1) Die Gemeinden können den Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Sie sollen dafür Sorge tragen, daß Hausnummern angebracht werden.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen und Hausnummern zu dulden.

(3) Den Eigentümern können durch Satzung die Kosten der Hausnumerierung auferlegt werden.

2. Abschnitt**Sonstige öffentliche Straßen****§ 53****Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen**

Sonstige öffentliche Straßen sind:

- a) die öffentlichen Feld- und Waldwege; das sind Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;
- b) die beschränkt-öffentlichen Wege; das sind Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen. Hierzu zählen die Friedhof-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege (Art. 141 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern), sowie die Geh- und Radwege, soweit diese nicht nach Art. 3 Abs. 2 Bestandteil anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege);
- c) die Eigentümerwege; das sind Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören.

Art. 54**Straßenbaulast für öffentliche Feld- und Waldwege und für beschränkt-öffentliche Wege**

(1) Träger der Straßenbaulast für öffentliche Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den öffentlichen Feld- und Waldweg bewirtschaftet werden (Beteiligte). Soweit sich die Beteiligten nicht über die Art und den Umfang ihrer Verpflichtungen einigen, entscheidet die Gemeinde nach Maßgabe des Nutzens, den der öffentliche Feld- und Waldweg den Beteiligten bringt; ist die Gemeinde selbst beteiligt, so entscheidet die Straßenaufsichtsbehörde. Wenn Beteiligte für öffentliche Feld- und Waldwege Grundstücke zur Verfügung stellen müssen, ist der Wert der beanspruchten Flächen bei ihrer Beteiligtenleistung anzurechnen.

(2) Kommen die Beteiligten ihrer Straßenbaulast nicht ordnungsgemäß nach, so hat die Gemeinde die sich hieraus ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Sie kann ferner die Trägerschaft für Baumaßnahmen übernehmen, wenn dies zur Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel erforderlich ist; die Straßenbaulast bleibt unberührt.

(3) Der der Gemeinde erwachsende Aufwand ist, soweit er nicht durch öffentliche Mittel gedeckt ist, auf die Beteiligten nach Maßgabe des Nutzens umzulegen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für die in ihrem Gebiet gelegenen beschränkt-öffentlichen Wege. Art. 49 gilt entsprechend.

(5) Art. 44 und 45 gelten entsprechend.

Art. 55**Straßenbaulast für Eigentümerwege**

(1) Träger der Straßenbaulast für Eigentümerwege sind die Grundstückseigentümer. Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die Unterhaltung dieser Wege in dem Umfang, in dem sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei ihrer Errichtung für den Verkehr bestimmt waren, sofern nicht weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen. Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, die Benutzung eines Eigentümerweges von einem Entgelt abhängig zu machen. Die Höhe des Entgelts bedarf der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde. Das Entgelt darf nicht höher angesetzt werden, als zur Deckung der Unterhaltskosten erforderlich ist.

(2) Art. 44 und 45 gelten entsprechend.

Art. 56**Eigentum und Sondernutzung bei sonstigen öffentlichen Straßen**

(1) Auf die sonstigen öffentlichen Straßen finden von den allgemeinen Vorschriften des Teiles I nur die Art. 1 bis 3, 6 bis 10, 14 Abs. 1 bis 3, 15 bis 17, sowie — unbeschadet des Abs. 4 — Art. 31 bis 34, ferner Art. 40 und 52 Anwendung.

(2) Die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) regelt sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht. Ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast, so gilt Art. 50 entsprechend.

(3) Die Gemeinde hat auf Kosten der Beteiligten das Eigentum an den Grundstücken zu erwerben, die einem öffentlichen Feld- und Waldweg dienen sollen, wenn dies ein nach Art. 54 Abs. 1 nicht beteiligter Eigentümer der Wegfläche verlangt. Die Befugnisse nach Art. 40 kann nur die Gemeinde wahrnehmen.

(4) Kreuzungen (Einmündungen) von Eigentümerwegen mit Staatsstraßen, Kreisstraßen oder Gemeindestraßen gelten als Sondernutzungen nach Art. 19 an diesen Straßen.

3. Abschnitt**Straßen in gemeindefreien Gebieten****Art. 57****Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast**

Die Aufgaben aus der Straßenbaulast, die im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegen, haben im gemeindefreien Gebiet die Grundstückseigentümer zu erfüllen. Sie gelten als andere Träger der Straßenbaulast im Sinne von Art. 44 Abs. 1. Art. 49 gilt entsprechend.

Vierter Teil**Aufsicht und Zuständigkeiten****Art. 58****Straßenbaubehörden**

(1) Oberste Straßenbaubehörde ist die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern.

(2) Straßenbaubehörden sind:

- a) für Staatsstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 9000 Einwohnern die Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauämter);
- b) für Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 9000 Einwohnern die Landratsämter als Kreisbehörden und die kreisfreien Gemeinden; soweit die Verwaltung der Kreisstraßen nach Art. 59 von den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) wahrgenommen wird, gilt Buchst. a entsprechend;
- c) für Gemeindestraßen sowie für Orstdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen und Kreisstraßen in Gemeinden mit mehr als 9000 Einwohnern die Gemeinden.

(3) Für sonstige öffentliche Straßen, für welche Träger der Straßenbaulast eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, werden von dieser die Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörde wahrgenommen; die Ausübung der Befugnisse kann auf Antrag auch die Straßenaufsichtsbehörde übernehmen. Bei den übrigen Straßen dieser Straßenklasse werden die Befugnisse der Straßenbaubehörde durch die Straßenaufsichtsbehörde ausgeübt.

(4) Ist ein Dritter Träger der Straßenbaulast, so obliegen die Befugnisse der Straßenbaubehörde der für die betreffende Straßenklasse örtlich zuständigen Straßenaufsichtsbehörde.

(5) Abs. 3 gilt für die Träger der Straßenbaulast in gemeindefreien Gebieten entsprechend.

Art. 59

Verwaltung der Kreisstraßen

(1) Die Landkreise können die Verwaltung ihrer Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 9000 Einwohnern den örtlich zuständigen Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) und dem Landkreis. Diese ist vom Kreistag zu beschließen, bedarf der Form des Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung und ist vom Vorstand des Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts) zu unterzeichnen.

(2) Das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) handelt bei der Verwaltung der Kreisstraßen im Auftrag des Landkreises; es wird gegenüber dem Landkreis von seinem Vorstand vertreten. Das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) verwaltet die Kreisstraßen nach den in der Vereinbarung festgelegten Richtlinien. Sein Vorstand vertritt insoweit den Landkreis nach außen; Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. Bei der Verwaltung der Kreisstraßen untersteht das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) den technischen Weisungen der staatlichen Straßenbauverwaltung.

(3) Für die Verwaltung der Kreisstraßen haben die Landkreise eine angemessene Vergütung an den Freistaat Bayern zu entrichten. Das Staatsministerium des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Landkreisverbandes Bayern durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung fest. Diese Festsetzung darf nur zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft gesetzt werden und ist jeweils sechs Monate vorher bekanntzugeben.

(4) Vereinbarungen nach Abs. 1 können nur für den Zeitraum von mindestens acht Haushaltsjahren abgeschlossen werden. Wenn eine Vereinbarung nicht spätestens zwei Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird, so verlängert sie sich jeweils um weitere vier Haushaltsjahre. Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Bei einer Änderung des Vergütungssatzes für die Verwaltung der Kreisstraßen nach Abs. 3 Satz 2 können die Landkreise die Vereinbarungen unverzüglich nach der Bekanntmachung nach Abs. 3 Satz 3 mit Wirkung für den Beginn des folgenden Haushaltsjahres kündigen.

Art. 60

Fachtechnische Bedienstete

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind verpflichtet, für die Verwaltung ihrer Straßen die erforderlichen fachlich vorgebildeten und geeigneten Bediensteten einzustellen, soweit die Verwaltung nicht von den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) ausgeübt wird.

(2) Die Landkreise müssen zur Betreuung ihrer Kreisstraßen mindestens einen Bauingenieur mit dem Abgangszeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Fachrichtung Tiefbau) einstellen.

(3) Mehrere Landkreise können sich gemeinsam einen diesen Anforderungen entsprechenden Fachkraft bedienen.

Art. 61

Straßenaufsichtsbehörden

Straßenaufsichtsbehörden sind für die Staatsstraßen die oberste Straßenbaubehörde, für die Kreisstraßen und für die Gemeindestraßen die Rechtsaufsichtsbehörde des Trägers der Straßenbaulast, für die sonstigen öffentlichen Straßen die Kreisverwaltungsbehörde. Ist ein Dritter Träger der Straßenbaulast, so kommt die Aufsicht der für die betreffende Straßenklasse örtlich zuständigen Straßenaufsichtsbehörde zu.

Art. 62

Straßenaufsicht

(1) Den Straßenaufsichtsbehörden obliegt die Straßenaufsicht im Sinne des Art. 10 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Bei den Kreisstraßen, den Gemeindestraßen und den beschränkt-öffentlichen Wegen sowie den Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen, für welche die Straßenbaulast den Gemeinden obliegt, beschränkt sich die Straßenaufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen Pflichten aus der Straßenbaulast und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung über die Rechtsaufsicht.

(3) Die Träger der Straßenbaulast für öffentliche Feld- und Waldwege und für Eigentümerwege sowie Dritte, die Träger der Straßenbaulast sind, unterliegen in vollem Umfange den Weisungen der Straßenaufsichtsbehörde. Kommt der Grundstückseigentümer oder der Dritte binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist den Weisungen der Straßenaufsichtsbehörde nicht nach, so hat diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des Dritten zu treffen.

(4) Bei den Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen und Kreisstraßen, für welche die Straßenbaulast den Gemeinden obliegt, bedürfen alle Straßenbauvorhaben, welche die Planungen, insbesondere die Ausbauabsichten des Trägers der Straßenbaulast der anschließenden freien Strecken des jeweiligen Straßenzuges berühren, der vorherigen Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde.

Art. 63

Straßenstatistik

Die Träger der Straßenbaulast sind auf Verlangen der obersten Landesstraßenbaubehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde zu statistischen Angaben über ihre Straßen verpflichtet.

Art. 64

Technische Vorschriften

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung für die Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeanschlußstraßen allgemeine technische Vorschriften über den Neu- und Ausbau und für die Unterhaltung erlassen, wenn dies in Auswertung der Erfahrungen und der Forschung auf dem Gebiete des Straßenbaues geboten ist.

Fünfter Teil**Schutzvorschriften und Ordnungswidrigkeiten**

Art. 65

Vorschriften zum Schutz der Straßen

- (1) Es ist verboten,
1. auf den Banketten, Böschungen oder in den Gräben von Straßen Vieh zu weiden oder absichtlich zu treiben;
 2. auf Straßen Baumstämme, Baustoffe oder andere Gegenstände so zu befördern, daß dadurch die Straße beschädigt werden kann;
 3. das Anwenden mit Ackergeräten so vorzunehmen, daß dadurch die Böschung oder der Graben einer Straße beschädigt werden kann;
 4. in die Gräben von Straßen Flüssigkeiten aller Art einzuleiten oder in den Gräben den Wasserablauf zu hemmen.

(2) Zum Schutz der Straßen kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung weitere Handlungen auf oder an öffentlichen Straßen verbieten, durch welche die Straßen beschädigt werden können.

(3) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise können für Kreisstraßen, die Gemeinden für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen weitere Vorschriften im Sinne des Abs. 2 erlassen, soweit besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern; für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in gemeindefreien Gebieten werden die Vorschriften von den zuständigen Landkreisen erlassen.

(4) Straßen im Sinn dieser Vorschrift sind auch die Bundesfernstraßen.

Art. 66

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße entgegen den angeordneten Beschränkungen des Gemeingebrauchs benutzt;
2. eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (Art. 16) und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
3. eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 zuwiderhandelt;
4. entgegen den Vorschriften der Art. 23, 24 oder 26 Hochbauten errichtet oder ändert oder entgegen Art. 25 oder 26 bauliche Anlagen errichtet oder ändert oder angeordnete Auflagen nicht erfüllt;
5. den Vorschriften des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
6. den Verboten des Art. 65 Abs. 1 zuwiderhandelt;
7. den auf Grund von Art. 65 Absätze 2 und 3 zum Schutz der Straßen gegen Beschädigungen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 67

Straßen- und Bestandsverzeichnis (Übergangsvorschrift zu Art. 3)

(1) Die Straßen, die bisher als Landstraßen I. und II. Ordnung im Straßenverzeichnis eingetragen sind, werden Staatsstraßen und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne der Art. 28 und 29 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 (GVBl. S. 293) bleiben nach Maßgabe und in dem Umfange der bisherigen Vorschriften bis zur unanfechtbaren Entscheidung über ihre Aufnahme in das Bestandsverzeichnis öffentliche gemeindliche Straßen.

(3) Die Bestandsverzeichnisse sind von den Straßenbaubehörden innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzulegen. Sie sind nach Anlegung sechs Monate lang in den Gemeinden — für gemeindefreie Gebiete bei der Kreisverwaltungsbehörde — zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Straßenbaubehörden haben den Lauf dieser Frist vorher öffentlich bekanntzumachen unter Hinweis darauf, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses nur innerhalb dieser Ausschußfrist erhoben werden können. Soweit die Beteiligten bekannt sind, sind sie gegen Zustellungsnachweis zu unterrichten. Gegen die Versäumnis der Frist nach Satz 2 und 3 wird die Einsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährt. Die das Bestandsverzeichnis führende Straßenbaubehörde hat die Einwendungen mit den Beteiligten zu erörtern. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Straßenaufsichtsbehörde über alle Einwendungen. Die Verwaltungsgerichte entscheiden auch über die bürgerlich-rechtlichen Fragen un-

ter Ausschluß des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten.

(4) Wird eine Eintragung nach Abs. 3 im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, so gilt eine nach Art. 6 Abs. 2 erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt.

(5) Ist eine Straße nicht im Straßenverzeichnis nach Abs. 1 eingetragen oder nach Abs. 3 nicht im Bestandsverzeichnis aufgenommen worden, so gilt sie nicht als öffentliche Straße. Abs. 2 bleibt unberührt.

Art. 68

Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen

(Übergangsvorschrift zu Art. 4 und 5)

(1) Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten bemessen sich nach ihrer Festsetzung nach §§ 13 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237), bis sie nach Art. 4 Abs. 2 neu festgesetzt werden.

(2) Ortsumgehungen, die in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237) gebaut worden sind, behalten ihre Eigenschaft als Ortsumgehung nach diesem Gesetz auch dann, wenn inzwischen unmittelbare Zugänge von den anliegenden Grundstücken geschaffen worden sind.

Art. 69

Sondernutzung

(Übergangsvorschrift zu Art. 18 ff.)

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch Enteignung aufgehoben werden. Art. 40 gilt entsprechend.

(2) Für Sondernutzungen im Sinne des Art. 18 und 19, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

(3) Für Nutzungen an Baumpflanzungen, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) eingeräumt wurden, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 70

Enteignungsverfahren

(Übergangsvorschrift zu Art. 40)

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Enteignungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Art. 71

Wechsel der Straßenbaulast

(Übergangsvorschrift zu Art. 42)

(1) Wechselt durch die Regelung des Art. 42 Abs. 1 die Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten, so tritt der Wechsel mit dem Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahres ein.

(2) In Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 16. Juni 1933 nicht mehr als 6000 Einwohner hatten und nach der Volkszählung vom 13. September 1950 mehr als 9000 Einwohner haben, tritt die Regelung nach Art. 42 Abs. 1 erst mit dem 1. April 1962 in Kraft, wenn die Erhöhung der Einwohnerzahl überwiegend durch die Aufnahme von Heimatvertriebenen, Evakuierten und Zugewanderten aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone bedingt ist. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Anteil

dieses Personenkreises an der Gesamtbevölkerungszahl nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 20 vom Hundert oder mehr beträgt. Ist die Einwohnerzahl am 1. April 1962 so gefallen, daß sie nicht mehr als 9000 beträgt, so tritt der Wechsel der Straßenbaulast nicht ein.

Art. 72

Verwaltung der Kreisstraßen (Übergangsvorschrift zu Art. 59)

Soweit Kreisstraßen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) verwaltet werden, wird die Verwaltung bis zum Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 59 Abs. 1 nach den bisherigen Grundsätzen weitergeführt. Die Vereinbarung ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen. Kommt sie nicht zustande, so endet die Verwaltung durch das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) mit Beginn des folgenden Haushaltsjahres.

Art. 73

Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen auf die Gemeinden über, soweit sie Träger der Straßenbaulast für diese Ortsdurchfahrten nach dem Bundesfernstraßengesetz sind und das Eigentum bisher bereits einer Gebietskörperschaft mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland zustand. Art. 11 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

Art. 74

Planfeststellung bei Bundesfernstraßen

Der Planfeststellungsbeschluß der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes ersetzt eine nach Landesrecht erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis und Zustimmung auch insoweit, als hierfür andere Landesbehörden zuständig wären.

Art. 75

Zuweisung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde an die Autobahnbaubehörden

Den Autobahnbaubehörden werden die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahnen in ihrem Amtsbezirk zugewiesen.

Art. 76

Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast durch die Landkreise oder die Bezirke

Soweit die Landkreise nach Art. 52 der Landkreisordnung Aufgaben aus der Straßenbaulast kreisangehöriger Gemeinden oder die Bezirke nach Art. 49 der Bezirksordnung solche Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Gemeinden übernehmen, haben sie die Rechte und Pflichten der bisherigen Träger der Straßenbaulast.

Art. 77

Fortgeltende Vorschriften

Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des Bayer. Wassergesetzes über den Leinpfad (Art. 7) und über Brücken, feststehende Stege und Überfahrtsanstalten (Art. 78);
2. Art. 8 bis 10 des Gemeindeabgabengesetzes;
3. Art. 24 der Gemeindeordnung.

Art. 78

Änderung von Vorschriften

(1) In Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung entfallen die Worte „die erforderlichen Gemeindegewerben“.

(2) Art. 1 des Gesetzes, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Abmarkungspflicht entfällt für die neuen Eigentumsgrenzen, die im Vollzug des § 3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und der Art. 11 Abs. 1 und 4, 42 Abs. 3 und 48 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes innerhalb der Ortsdurchfahrten durch Längsteilung der Straßen nach den Grenzen der Straßenbaulast an Fahrbahn und Gehweg entstehen.“

(3) Art. 74 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgende Fassung:

„Sie gelten ferner nicht für Bepflanzungen, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platze gehalten werden, sowie für Bepflanzungen, die zum Uferschutz, zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen.“

(4) § 68 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung erhält folgende Fassung:

„4. bei Bauführungen an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen in der Straßenbaulast der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern oder der kreisangehörigen Gemeinden, an öffentlichen Flüssen, Kanälen oder in der Nähe von Staatsgebäuden das zuständige Bauamt, soweit nicht für die Bauführung an diesen Ortsdurchfahrten die Zustimmung oder die Gestattung (Zulassung) einer Ausnahme nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes oder des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes erforderlich ist; bei anderweitigem Staatsprivateigentum die zuständige Aufsichtsbehörde;“

(5) In § 86 Nr. 4 der Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend, vom 29. Juli 1895 (BayBS II S. 430) wird das Wort „Staatsstraßen“ gestrichen.

Art. 79

Außerkräftretende Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt alles gleichlautende und entgegenstehende Recht außer Kraft.

(2) Insbesondere treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht schon früher gegenstandslos geworden sind:

1. das kurfürstliche Mandat vom 29. April 1773, Ausbaumung des Holz und Gebüsch auf denen Seiten betr. (Mair's Generaliensammlung — MGS — 1784 II, S. 1370; Döllinger's Verordnungen der inneren Verwaltung — Döll. — 16, S. 715; Weber, Gesetz- und Verordnungs-Sammlung — Weber — 1, S. 21);
2. das Mandat vom 16. Februar 1785, Schneerräumung auf denen Communications-Wegen (MGS 1788 III S. 453; Weber 1, S. 34);
3. das Mandat vom 27. Dezember 1788, Schneerräumung von denen Straßen betr. (MGS 1797 V S. 167; Döll. 13, S. 810; Weber 1, S. 35);
4. die Allerhöchste Entschließung vom 13. Februar 1809, die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr. (Döll. 16, S. 717);
5. die Allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1812, die Entschädigung der Untertanen für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr. (BayBS I S. 202);
6. Art. 89 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und 90 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341);

7. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243);
8. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237);
9. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (RGBl. I S. 1193);
10. das Gesetz Nr. 115 über die Straßenbaulast in Bayern vom 12. April 1948 (BayBS II S. 572);
11. Art. 51 Abs. 3 Buchst. a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515);
12. die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. März 1953 über die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung (StAnz. Nr. 13);
13. die Verordnung über den Schutz der Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung vor Frostaufrühen vom 11. Februar 1954 (BayBS II S. 572);
14. die auf Grund von § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches und Art. 90 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern ergangenen Vorschriften zum Schutze der Straßen.

Art. 80

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. September 1958 in Kraft.

München, den 11. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Drittes Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags

Vom 11. Juli 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (BayBS I S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
„Die seit dem 1. Januar 1951 eingetretenen und künftigen Durchschnittserhöhungen oder Herabsetzungen der Beamtengrundgehälter gelten für Satz 1 entsprechend. Die Höhe des Betrages wird vom Präsidium des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat festgesetzt.“
2. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Es beträgt 30 DM.“
3. Art. 1 erhält folgenden neuen Abs. 8:
„(8) Scheidet ein Abgeordneter aus dem Bayerischen Landtag aus, dann erhält er ein Übergangsgeld,
 - a) wenn er dem Landtag seit 1946 mindestens eine Landtagsdauer (Legislaturperiode) angehört hat, in Höhe des dreifachen monatlichen Grundbetrags (Abs. 2) und des dreifachen monatlichen Pauschalbetrags (Abs. 4),
 - b) wenn er dem Landtag seit 1946 mindestens zwei Legislaturperioden angehört hat, in Höhe des sechsfachen monatlichen Grundbetrags und des dreifachen monatlichen Pauschalbetrags,

- c) wenn er dem Landtag seit 1946 mindestens drei Legislaturperioden angehört hat, in Höhe des neunfachen monatlichen Grundbetrags und des dreifachen monatlichen Pauschalbetrags.

Die Buchstaben b und c gelten nicht für Beamte, Angestellte, Arbeiter und Empfänger von Beamtenversorgungsbezügen des Bundes, des Bayerischen Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder des Bayerischen Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

4. Art. 2 erhält folgenden Zusatz:
„Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft. Für die Zeit vor dem 1. April 1958 werden Nachzahlungen nicht geleistet.

München, den 11. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Achtes Gesetz

über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayer. Staates zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues

Vom 14. Juli 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zu Lasten des Freistaates Bayern für die folgenden Maßnahmen Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter zu gewähren, und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

1. a) Nichtstaatliche Wasserbauten und Bodenkulturunternehmen,
b) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmen,
c) Maßnahmen der landwirtschaftlichen Abwasserverwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,2 Mill. DM
2. a) Gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgungsanlagen,
b) Maßnahmen der Fernwasserversorgung Franken,
c) Jura — Gruppen — Wasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5,5 Mill. DM
3. Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 7,1 Mill. DM
4. Wildbach- und Lawinenverbauungen sowie Wasserbauten an öffentlichen und hochwassergefährlichen Gewässern für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 0,2 Mill. DM

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1958 in Kraft.
München, den 14. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz**über Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Grunderwerbsteuergesetz)**

Vom 14. Juli 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1**Grunderwerbsteuerbefreiung**

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (BGBl. I S. 844) umgewandelt und ist diese Umwandlung nach dem Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Steuer-gesetz) vom 11. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1713) steuerbegünstigt, so ist der Erwerbsvorgang, durch den bei der Umwandlung Grundstücke von der umgewandelten Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) ausgenommen.

(2) Die Ausnahme von der Besteuerung nach Absatz 1 tritt nur insoweit ein, als die Grundstücke in das inländische Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers übergehen.

Art. 2**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Ausnahme von der Besteuerung nach Art. 1 gilt, wenn die Umwandlung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1959 beschlossen wird.

Art. 3**Inkrafttreten**

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 14. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Gesetz**zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes (AGSichFilmG)**

Vom 14. Juli 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1**Anerkennung**

Die Anerkennung als Sicherheitsfilm nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) spricht das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge aus.

Art. 2**Aufsicht und Probenahme**

Zuständige Behörden im Sinn des § 6 des Sicherheitsfilmgesetzes sind die Gewerbeaufsichtsämter und die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 3**Ausnahmen**

Zuständige Behörden im Sinn des § 7 des Sicherheitsfilmgesetzes sind die Gewerbeaufsichtsämter.

Sie handeln dabei im Einvernehmen mit den Regierungen.

Art. 4**Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Räumen erlassen, in denen Filme vor einer größeren Anzahl von Menschen vorgeführt werden sollen. Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) bleibt unberührt.

(2) Wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1958 in Kraft.

München, den 14. Juli 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Verordnung**über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 3. Juli 1958

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird übertragen

1. für die Beamten der Oberfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden auf die Oberfinanzdirektionen;
2. für die Beamten der Finanzmittelstellen des Landes Bayern und der ihnen nachgeordneten Behörden auf die Finanzmittelstellen des Landes Bayern;
3. für die Richter und Beamten der Finanzgerichte auf diese Behörden;
4. für die Beamten des Bayer. Landesvermessungsamts auf diese Behörde;
5. für die Beamten der Bayer. Staatsbank auf die Bayer. Staatsbank.

(2) Die Befugnis zur Festsetzung der Dienstbezüge im übrigen und zur Anweisung der Dienstbezüge wird auf die dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen für ihren Bereich übertragen.

§ 2

Die Zuständigkeit der Finanzmittelstellen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 3. Juli 1958

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. A. Haas, Staatssekretär

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge

Vom 7. Juli 1958

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird übertragen

1. dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten des Landesversorgungsamtes und der ihm nachgeordneten Versorgungsdienststellen mit Ausnahme der Versorgungsämter,
2. dem Landesarbeitsgericht Bayern für die Richter und Beamten des Landesarbeitsgerichts und der Arbeitsgerichte,
3. a) dem Bayer. Landessozialgericht,
b) den Sozialgerichten,
c) den Versorgungsämtern für die Richter und Beamten dieser Behörden,
4. den Landesversicherungsanstalten für die Landesbeamten bei den Landesversicherungsanstalten,
5. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Landesbeamten bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

(2) In gleichem Umfang wird auch die Festsetzung der Dienstbezüge übertragen. Darüber hinaus wird die Festsetzung der Dienstbezüge

- a) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin,
- b) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsschutz,
- c) den Gewerbeaufsichtsämtern,
- d) den Versorgungskrankenanstalten,
- e) den Orthopädischen Versorgungsstellen,
- f) den Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen,
- g) der Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel für die Beamten dieser Behörden und Dienststellen übertragen.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen

1. dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten und Arbeiter des Landesversorgungsamtes und der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
2. dem Landesarbeitsgericht Bayern für die Richter, Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten und Arbeiter des Landesarbeitsgerichts und der Arbeitsgerichte,
3. a) dem Bayer. Landessozialgericht,
b) den Sozialgerichten,
c) dem Landesinstitut für Arbeitsmedizin,
d) dem Landesinstitut für Arbeitsschutz, für die Richter, Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten und Arbeiter dieser Behörden,
4. den Landesversicherungsanstalten für die Landesbeamten und Beamtenanwärter bei den Landesversicherungsanstalten,

5. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Landesbeamten und Beamtenanwärter bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 3

Die Zuständigkeit der Finanzmittelstellen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.
München, den 7. Juli 1958

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
Stain, Staatsminister

Landesverordnung

über den zulässigen Eiweißgehalt von Sera und Impfstoffen

Vom 7. Juli 1958

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Eiweißgehalt für Diphtherie-, Tetanus- und Dysenterie- (Shiga-Kruse-) Sera beträgt

- 18 v. H. bei den 1000fachen und höherwertigen Sera von Rind und Hammel und bei den 2000fachen und höherwertigen Sera vom Pferd,
- 20 v. H. bei allen 3000fachen und höherwertigen Sera.

(2) Der höchstzulässige Eiweißgehalt der 1000fachen und höherwertigen monovalenten Perfringens-, Vibrio septicus- und Oedematiens-Sera sowie der Gasödem-Mischsera mit 400 I. E. Anti-perfringens, 250 I. E. Anti-vibrio septicus, 300 I. E. Anti-oedematiens und höherwertigen Gasödem-Mischsera beträgt 18 v. H.

(3) Der höchstzulässige Eiweißgehalt der übrigen Sera beträgt 12 v. H.

(4) Den Sera mit mehr als 12 v. H. Eiweißgehalt sind Anwendungsvorschriften beizufügen, in denen auf die intravenöse Applikation als die zweckmäßigste hinzuweisen und die Verdünnung des Serums mit der gleichen Menge physiologischer Kochsalzlösung anzuraten ist. Dabei muß auch auf die Gefahr eines anaphylaktischen Schocks hingewiesen werden.

§ 2

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. I Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Sera und Impfstoffe vom 22. November 1948 (Bay BSVI I S. 93) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1960.

München, den 7. Juli 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Bezold, Staatsminister

Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 14. 1. 1956 (BayBS III S. 285)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 14. 1. 1956 (BayBS III S. 285) auf die Vorlage des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg (Beschluß vom 19. Oktober 1956 — Ber.Reg. 4 U 15/56)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 4. Juni 1958, an welcher teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer, München,
2. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Senatspräsident Dr. Eyer mann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberlandesgerichtsrat Gast, Oberlandesgericht München,
8. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II.

folgende

Entscheidung:

§ 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 14. Januar 1956 (BayBS III S. 285) — in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung — widerspricht nicht der Bayerischen Verfassung.

Gründe:

I.

1. a) In dem Rechtsstreit Keim Klara gegen Stadt Fürth (Bay) hat das Landgericht Nürnberg-Fürth die Beklagte zur Zahlung von rückständigen Hinterbliebenenbezügen und von Verzugszinsen verurteilt. Gegenstand der beim Oberlandesgericht Nürnberg nunmehr anhängigen Berufung ist nur noch der Zinsanspruch der Klägerin. Die Beklagte beruft sich auf §§ 1, 3 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 14. 1. 1956 (BayBS III S. 285) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes — 1. DV zum DBG — vom 29. 6. 1937 (RGBl. I S. 669) Nr. 3 zu § 38.

b) Die Verordnung vom 14. 1. 1956 bestimmt in

§ 1: „Die zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten nach Maßgabe des Art. 174 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes als Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz weiter.“

§ 2: . . .

§ 3: „§ 1 und § 2 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 7. November 1946 . . . in Kraft . . .“

Nr. 3 der 1. DV zu § 38 DBG lautet:

„Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht gegen die Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens.“

c) Das Oberlandesgericht Nürnberg hat am 19. 10. 1956 beschlossen, eine Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen, ob § 3 der VO vom 14. 1. 1956 insoweit verfassungswidrig sei, als er bestimmt, daß deren § 1 mit Wirkung vom 7. 11. 1946 in Kraft tritt.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die Verordnung vom 14. 1. 1956 sei zwar formell nicht zu beanstanden und ihr § 3 widerspreche auch nicht den vom Bundesverfassungsgericht und vom Bayer. Verfassungsgerichtshof entwickelten allgemeinen Grundsätzen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen rückwirkende Normen zulässig seien. Wohl aber sei Art. 159 BV verletzt. Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 sei in Bayern durch Art. 174 BayBG ausdrücklich aufgehoben worden. Damit habe auch die Nr. 3 der 1. DV zu § 38 DBG als formelle Rechtsverordnung ihre Wirksamkeit verloren, ohne daß es einer besonderen Aufhebung bedürft habe. Mangels einer ausdrücklichen anderweitigen gesetzlichen Regelung kämen daher die der Klägerin einen Anspruch auf Verzugszinsen gewährenden Bestimmungen des BGB zur Anwendung (BayerObLGZ 1955, 96). Unterstellt, daß ein Verzug der Beklagten nicht nach § 285 BGB entfallende hätte die Klägerin ein Vermögensrecht erworben, das ihr durch die Rückwirkung der Verordnung vom 14. 1. 1956 genommen worden sei. Da unter Eigentum jedes private Vermögensrecht zu verstehen sei, liege in dem gesetzlichen Eingriff eine nicht gegen angemessene Entschädigung erfolgte und damit unzulässige Enteignung.

2. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 45 Abs. 4 VfGHG).

a) Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

b) Der Senat ist der Auffassung, daß es sich bei der Verordnung vom 14. 1. 1956 um eine Rechtsverordnung handle und die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs daher gegeben sei. Der vom Oberlandesgericht Nürnberg vertretenen Ansicht sei im Ergebnis beizupflichten. Zwar beschränke sich § 3 der VO auf die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens, enthalte sich also jedes unmittelbaren Eingriffs in Eigentumsrechte und verletze deshalb nicht den Art. 159 BV. Die in § 3 angeordnete Rückwirkung des § 1 der VO verstoße jedoch gegen den in Art. 3 BV verankerten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs seien gesetzgeberische Akte nichtig, wenn sie Rechtsfälle (Rechtsverhältnisse), die in der Vergangenheit nach dem früheren Recht abgeschlossen sind, nachträglich einem anderen Recht unterwerfen und sie zu diesem Zweck wieder aufleben lassen wollten. Die angefochtene Bestimmung könne für Fälle von Bedeutung sein, die bereits völlig abgewickelt seien.

*) Die Entscheidung (Vf. 153 — V — 56) wird gemäß § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (BayBS I S. 24) veröffentlicht.

Für diese könnte aber ihre Anwendung dazu führen, daß zu Unrecht gezahlte Zinsen als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert würden und dadurch der abgeschlossene Rechtsfall wieder auflebte. Für die Feststellung der Nichtigkeit einer gesetzlichen Vorschrift müsse es genügen, wenn sie die Möglichkeit einer verfassungswidrigen Wirkung in sich schließe. Zu dem gleichen Ergebnis gelange man auch auf Grund der auf Vertrauensschutz abstellenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 1,264/280).

c) Der Ministerpräsident hat eine Äußerung des Staatsministeriums der Finanzen übermittelt, in der im wesentlichen ausgeführt wird:

Die Durchführungsverordnungen zum Deutschen Beamtengesetz seien nicht mit der Aufhebung des ermächtigenden Gesetzes entfallen. Die Auffassung des Bayer. Obersten Landesgerichts im Urteil vom 26. 5. 1955 (BayObLGZ 1955, 96) sei unzutreffend. Das Bayerische Beamtengesetz enthalte keine Kodifikation des gesamten Beamtenrechtes. Der Gesetzgeber habe lediglich das Deutsche Beamtengesetz selbst durch ein demokratischen Grundsätzen entsprechendes Gesetz ersetzen wollen. Im übrigen habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 12. 3. 1956 Nr. 132 III 53 die auch vom Bayer. Obersten Landesgericht (BayObLGZ 1955, 284 = BayVBl. 1955, 284) geteilte Auffassung vertreten, daß mit der Außerkraftsetzung des Deutschen Beamtengesetzes nicht auch jene früheren Vorschriften außer Kraft getreten seien, die vom Bayerischen Beamtengesetz und anderen bayerischen Vorschriften bis jetzt noch nicht geregelte Fragen des Beamtenrechtes betreffen.

Deshalb sei nur in denjenigen Fällen ein Widerspruch von Rechtsvorschriften aus dem zeitlichen Geltungsbereich des Deutschen Beamtengesetzes zum Bayerischen Beamtengesetz anzunehmen, in denen diese mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Bayerischen Beamtengesetzes nicht in Einklang stünden. Bestehe sonach kein Zweifel an der grundsätzlichen Weitergeltung der Durchführungsverordnungen zum Deutschen Beamtengesetz nach dem Erlaß des Bayer. Beamtengesetzes, so könne der Bestimmung des § 1 der VO vom 14. 1. 1956 nur deklaratorische Bedeutung zukommen. In diesem Sinne sei auch die Bestimmung des § 3 in bezug auf § 1 aufzufassen. Zwar sei einzuräumen, daß aus der Feststellung über das rückwirkende Inkrafttreten des § 1 darauf geschlossen werden könnte, daß mit dieser Bestimmung neues materielles Recht habe geschaffen werden sollen, weil der bloße Hinweis auf einen bereits bestehenden Rechtszustand begrifflich einen Inkraftsetzungsvermerk ausschließe. Dieser habe aber keine selbständige Bedeutung. In Verbindung mit § 1 könne ihm ebenfalls nur deklaratorische Bedeutung beigelegt werden. Wenn aber § 1 der VO vom 14. 1. 1956 kein neues Recht geschaffen habe, begegne die Verfassungsmäßigkeit des § 3 dieser Verordnung keinen Bedenken.

Unerörtert könne hier bleiben, ob ein nach Art. 159 BV unzulässiger Eingriff in das Eigentumsrecht gegeben wäre, wenn § 1 und § 3 der VO vom 14. 1. 1956 rechtsgestaltender Natur wären.

Das Staatsministerium der Finanzen erörtert in seiner Stellungnahme vorsorglich noch die Frage, ob Nr. 3 der 1. DV zu § 38 DBG zu den weitergeltenden, mit der Bayer. Verfassung vereinbarten Vorschriften zählt und bejaht sie.

3. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

1. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ergibt sich aus Art. 65 BV in Verbindung mit § 2 Nr. 5 VfGHG. Die Befugnis der Gerichte, eine solche Normenkontrollentscheidung

herbeizuführen, beruht auf Art. 92 BV, § 45 VfGHG. Der Begriff „Gesetz“ wird in den bezeichneten Bestimmungen der Verfassung in materiellem Sinne gebraucht; es gehören nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VGH n. F. 4 II 63/69 ff; 5 II 19/27, 54/62, 103/111; GVBl. 1954 S. 121) hierher auch Rechtsvorschriften im Range unter dem Gesetz (Rechtsverordnungen).

2. Das Oberlandesgericht vertritt die Ansicht, daß Nr. 3 der 1. Durchführungsverordnung zu § 38 DBG durch Art. 174 Abs. 2 BayBG „ihre Wirksamkeit verloren“ habe und erst durch § 1 der Verordnung vom 14. 1. 1956 wieder neu in Kraft gesetzt worden sei. Das vorlegende Gericht sieht also den § 1 und damit auch den § 3 dieser Verordnung als eine allgemeinverbindliche Vorschrift mit selbständigem Rechtsgehalt an. Es wird der näheren Prüfung bedürfen, ob diese Ansicht zutrifft. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Vorlage zulässig ist, muß aber zunächst von dieser — nicht offensichtlich unbegründeten — Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichtes ausgegangen werden, nach der dem § 3 der Verordnung vom 14. 1. 1956 der Charakter einer Rechtsverordnung zukommt (vgl. dazu VGH n. F. 4 II 194/201, 7 II 107/110, 8 II 59/66, 9 II 27/33; BVerfGE 2,181/191, 7,45/49 und 267/272).

Es hängt auch nach der — insoweit ebenfalls maßgebenden — Ansicht des Oberlandesgerichts die Entscheidung des anhängigen Zivilrechtsstreits davon ab, ob § 3 der Verordnung gültig ist; diese Bestimmung ist für die oberlandesgerichtliche Entscheidung „einschlägig“ i. S. des § 45 Abs. 1 VfGHG.

Gegen die Zulässigkeit der Vorlage bestehen demnach keine Bedenken.

III.

Die Sachwürdigung ergibt:

1. Das Bayer. Beamtengesetz hat in Art. 174 Abs. 2 Satz 2 das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 ausdrücklich aufgehoben. Hieraus folgt aber noch nicht, daß damit auch alle zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen außer Kraft getreten sind. Allerdings hat in der Regel die Aufhebung eines (ermächtigenden) Gesetzes zur Folge, daß auch Vorschriften, die das Gesetz lediglich durchführen sollen und daher seinen Weiterbestand voraussetzen, ebenfalls ihre Wirksamkeit verlieren (vgl. Wolff in AÖR 78, 194/221; Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. S. 126; Jacobi bei Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts II, 250). Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht schlechthin. Eine Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn das ermächtigende Gesetz im ganzen zwar aufgehoben wird, wesentliche Vorschriften dieses Gesetzes aber in dem neuen Gesetz wiederkehren, ohne daß auch neue Durchführungsverordnungen erlassen werden; dann kann der Fall eintreten, daß die bisherigen Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die übernommenen Normen beziehen, in Kraft bleiben (vgl. BVerwGE 1, 239 = NJW 1955, 318). Maßgebend ist stets der Wille des Gesetzgebers, wie er in der neuen Regelung zum Ausdruck kommt (vgl. dazu VGH n. F. 4 II 1 Leit-satz 1).

Aus Art. 174 Abs. 2 BayBG ergibt sich, daß der Gesetzgeber das Deutsche Beamtengesetz ganz aufheben wollte (Satz 2), weil er es durch das neue Bayer. Beamtengesetz ersetzt hatte, daß im übrigen aber die bisherigen beamtenrechtlichen Vorschriften nur dann unwirksam werden sollten (Satz 1), wenn sie entweder dem neuen Bayer. Beamtengesetz entsprachen (also nicht mehr benötigt wurden) oder ihm widersprachen (und schon wegen dieses Widerspruches zum jüngeren Gesetz keinen Bestand mehr haben konnten). Die Durchführungsverordnungen zum Deutschen Beamtengesetz sind in Art. 174 Abs. 2 BayBG nicht besonders aufgeführt. Schon der Wortlaut der Vorschrift legt daher die Annahme nahe, daß sie unter die Generalklausel des Abs. 2 Satz 1

fallen, also nur dann außer Kraft treten sollten, wenn sie dem neuen Beamtenengesetz widersprachen. (Der Fall, daß Durchführungsvorschriften zum Deutschen Beamtenengesetz in das Bayer. Beamtenengesetz unmittelbar aufgenommen worden sind, also diesem Gesetz „entsprechen“ ist nicht ersichtlich.)

Für die Ansicht, daß die alten Durchführungsvorschriften nicht ohne weiteres aufgehoben werden sollten, sprechen aber insbesondere noch folgende Erwägungen: Dem Bayer. Ministerpräsidenten war von der Besatzungsmacht auferlegt worden, ein neues Beamtenengesetz innerhalb einer bestimmten, sehr kurz bemessenen Frist zu erlassen. Die gesetzgeberischen Arbeiten beschränkten sich daher auf eine Überprüfung des Deutschen Beamtengesetzes selbst mit dem Hauptziel, nationalsozialistisches Gedankengut aus dem Beamtengesetz auszumerzen. Bestimmungen, die insoweit zu Beanstandungen keinen Anlaß boten, wurden meistens — weitgehend sogar im Wortlaut — aus dem Deutschen Beamtenengesetz übernommen. Dem Vollzug dieser Bestimmungen hätten sich nun in der Praxis kaum zu überwindende Schwierigkeiten entgegengestellt, wenn die zu ihnen ergangenen Durchführungsvorschriften schlechthin weggefallen wären; denn das Bayer. Beamtenengesetz beschränkt sich — wie schon früher das Deutsche Beamtenengesetz — in zahlreichen Bestimmungen auf die Regelung der grundsätzlichen Fragen überläßt die Einzelgestaltung dagegen den Durchführungsvorschriften (so hinsichtlich Vorbildung und Laufbahnen, Arbeitszeit, Urlaub, Nebentätigkeit, Beihilfen, Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden). Es ist kein Grund erkennbar, der den Gesetzgeber im Jahre 1946 hätte bestimmen können, zwar die Regelung des Deutschen Beamtengesetzes in weiten Teilen dem neuen Landesbeamtenrecht einzufügen, gleichzeitig aber die für den Vollzug der übernommenen Bestimmungen unentbehrlichen Durchführungsvorschriften ersatzlos zu beseitigen. Auch nach 1946 ist im übrigen der bayerische Gesetzgeber stets davon ausgegangen, daß die mit dem Bayer. Beamtenengesetz vereinbarten Durchführungsvorschriften weiter gültig seien; er hat keine Neukodifikation für erforderlich erachtet, sondern nur jeweils notwendig gewordene Änderungen vorgenommen.

Es ist deshalb in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes (Entscheidungen vom 1. 8. 1955 Nr. 129 III 51, 12. 3. 1956 Nr. 132 III 53 sowie vom 26. 3. 1956 VGH n. F. 9 I 47/52) und des Bayer. Obersten Landesgerichts (Entscheidung vom 4. 10. 1955 BayObLGZ 1955, 281/284 = BayVBl. 1955, 284) davon auszugehen, daß die Durchführungsvorschriften zum Deutschen Beamtenengesetz nur dann durch Art. 174 Abs. 2 BayBG aufgehoben sind, wenn sie dem Bayer. Beamtenengesetz widersprechen (im Ergebnis übereinstimmend Leusser, BayBG, Anm. zu Art. 29 und Anm. 1 zu Art. 174; Raumer, LaufbahnVO, 2. Aufl., Anm. 2 zu § 42).

2. Das gewonnene Ergebnis läßt sich also — positiv ausgedrückt — dahin zusammenfassen, daß die Durchführungsvorschriften zum Deutschen Beamtenengesetz in Kraft geblieben sind, soweit sie nicht dem Bayer. Beamtenengesetz widersprechen. Nicht mehr und nicht weniger besagt aber § 1 der Verordnung vom 14. 1. 1956, wenn er ausspricht, daß die erwähnten Durchführungsvorschriften „nach Maßgabe des Art. 174 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Beamtengesetzes“ als Rechts- und Verwaltungsvorschriften weiter gelten. Er stellt demnach nur fest, was bei Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes ohnehin rechtens war, hat also keineswegs Vorschriften, die durch dieses Gesetz beseitigt waren, wieder aufleben lassen. § 1 der VO vom 14. 1. 1956 hat somit lediglich deklaratorische Bedeutung. Daraus folgt, daß auch ihrem § 3, soweit er das „Inkrafttreten“ des § 1 regeln will, kein selbständiger Rechtsgehalt zukommen kann.

Diese Auffassung wird auch durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Die Verordnung vom 14. 1. 1956 geht auf einen Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen zurück, dessen § 3 (nunmehr § 1) den Zweck hatte, „aufgetretene Zweifel an der Weitergeltung der Durchführungsvorschriften zum Deutschen Beamtenengesetz zu beseitigen“. Demgegenüber wiesen die Staatskanzlei und das Staatsministerium der Justiz darauf hin, daß eine solche Vorschrift den Art. 174 Abs. 2 BayBG berücksichtigen müsse und daß sie dann nur deklaratorische Bedeutung habe. In der Besprechung vom 13. 7. 1955 einigte man sich deshalb dahin, daß der Vorschrift die Worte „nach Maßgabe des Art. 174 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Beamtenengesetz“ eingefügt werden sollten, um klarzustellen, daß der Zweck dieser Bestimmung nicht etwa darin liege, „Bestimmungen . . .“, die dem Bayer. Beamtenengesetz widersprechen, in Umgehung des Art. 174 Abs. 2 Satz 1 BayBG aufrechtzuerhalten“; von einer Streichung der ganzen Bestimmung wurde abgesehen, „um den Schluß zu vermeiden, . . . die Durchführungsverordnungen zum Deutschen Beamtenengesetz von 1937 seien auch insoweit, als sie dem Bayer. Beamtenengesetz nicht widersprechen, allein deshalb außer Kraft getreten, weil sie Durchführungsvorschriften zu einem insgesamt außer Kraft getretenen Gesetz (eben dem Deutschen Beamtenengesetz)“ seien. In der Begründung, mit der der endgültige Entwurf der Verordnung dem Ministerrat zugehen, wurde ebenfalls hervorgehoben, daß der Zweck des § 1 sei, „vereinzelte aufgetretene Zweifel an der Weitergeltung der Durchführungsbestimmungen zum Deutschen Beamtenengesetz zu beseitigen“, und daß „§ 3 Satz 1 Halbsatz 1 der gemäß Art. 174 Abs. 2 Satz 1 BayBG bestehenden Rechtslage entspricht“.

3. Eine Vorschrift, die — wie § 3 der Verordnung vom 14. 1. 1956 in Verbindung mit deren § 1 — keinen eigenen Rechtsgehalt besitzt, sondern nur besagt was bereits auf Grund anderer Rechtsnormen bestehendes Recht ist, kann weder die Eigentumsgarantie (Art. 103, 159 BV) noch sonstige verfassungsmäßige Rechte verletzen. Eine Rückwirkung kommt dem § 3 nicht zu; er spricht nur aus, daß ein Rechtszustand, der am 7. 11. 1946 bereits nach Art. 174 Abs. 2 BayBG bestand, an diesem Tage „in Kraft tritt“. Es trifft allerdings zu, daß § 3 insoweit unrichtig gefaßt ist, da ein bereits bestehender Rechtszustand nicht „in Kraft“ gesetzt werden kann. Darin allein kann jedoch ein Verfassungsverstoß etwa gegen Art. 3 BV, nicht gefunden werden, da jedenfalls die Rechtslage, wie sie seit dem 7. 11. 1946 bestand, sachlich richtig wiedergegeben wird.

4. Der Verfassungsgerichtshof ist bei seiner Sachprüfung nicht an die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts über den Charakter der für verfassungswidrig gehaltenen Norm gebunden (vgl. BVerfGE 7,45/50). Er hatte auf Grund des rechtlichen Tatbestandes, wie er sich nach seiner eigenen Beurteilung ergibt, darüber zu befinden, ob die seiner Kontrolle unterstellte Vorschrift der Bayer. Verfassung widerspricht. Dies ist für § 3 der VO vom 14. 1. 1956, der allein den Gegenstand des Verfahrens bildet, aus den dargelegten Gründen zu verneinen.

Über die vom Staatsministerium der Finanzen noch aufgeworfene Frage, ob die Nr. 3 der 1. DV zu § 38 DBG durch das Bayer. Beamtenengesetz aufgehoben worden ist, hatte der Verfassungsgerichtshof nicht zu entscheiden.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Holzinger	Dr. Elsässer	Brandl
gez. Dr. Eyermann	Dr. Stürmer	Dr. Kolb
gez. Dr. Bohley	Gast	Dr. Preissler.

